

IN MEDIAS RES

Privatärztliche Leistungen bei Mitarbeitern von Konsulaten und Botschaften

Auch bei Mitarbeitern von Konsulaten und Botschaften ist es unerlässlich, dass vor Beginn einer ambulanten oder stationären wahlärztlichen Leistung eine **Wahlleistungsvereinbarung** und die **Patienteninformation unterzeichnet** wird. Natürlich werden Wahlleistungsvereinbarungen selten von Botschaften und Konsulate überprüft. Dennoch unterliegt die Behandlung deutschem Recht und das sieht für alle Patienten die Unterzeichnung der Wahlleistungsvereinbarung sowie der Patienteninformation vor.

Vor Behandlungsbeginn legen Angehörige von Botschaften und Konsulaten eine **Kostenübernahmeerklärung** ihrer Botschaft bzw. ihres Konsulats vor. Der ausländische Staat verpflichtet sich darin, für die Kosten der Behandlung aufzukommen. Hier gilt folgendes:

Achtung! Die Kostenübernahmeerklärung ist oftmals nur für einen **begrenzten Zeitraum** ausgestellt. Dauert die Behandlung länger als in der Kostenübernahmeerklärung angegeben, muss eine neue Kostenübernahmeerklärung angefordert werden. Leistungen außerhalb der angegebenen Gültigkeit werden nicht erstattet.

In den Kostenübernahmeklärungen ist oftmals eine Ausschlussfrist für die Abrechnung der erbrachten Leistungen enthalten. Werden Leistungen nicht innerhalb dieser Frist abgerechnet, können die Leistungen abgelehnt werden.

Es ist wichtig, die **Adresse** aus der Kostenübernahmeerklärung möglichst genau, einschließlich der dort angegebenen Abteilungen und Aktenzeichen in die Rechnung zu übernehmen. Ansonsten bleiben unrichtig adressierte Rechnungen unbezahlt, weil sie botschafts-intern zur falschen

Stelle kommen und nicht weitergegeben werden. Eine unbezahlte Rechnung an eine Botschaft oder ein Konsulat, ist in der Durchsetzung der Forderung sehr schwierig. Zwar kann der ausländische Staat vor einem deutschen Gericht verklagt werden und die Klage kann auch Erfolg haben. Aber das Urteil kann nicht vollsteckt werden. Auch kann ein Urteil gegen einen Patienten nicht vollsteckt werden, wenn der Patient diplomatischen Schutz hat.

Sind Zahlungsaufforderungen vergeblich gewesen, besteht die Möglichkeit, das Auswärtige Amt einzuschalten. Damit es nicht soweit kommt, empfiehlt das Auswärtige Amt, freiwillige Abschlagszahlungen zu nutzen oder erbrachte Leistungen **sofort abzurechnen**.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Roscher mittwochs und donnerstags unter 089-89 60 10-742 oder generell unter b.roscher@aev.de gerne zur Verfügung.

Webportal in der Pilotphase

Das Webportal der AeV ist nun verfügbar und Ihr direkter Weg zum Datenaustausch mit der AeV. Über eine verschlüsselte Verbindung haben Sie die Möglichkeit uns Ihre Daten direkt zur Verfügung zu stellen oder sich von uns zum Abruf bereitstellen zu lassen. Sparen Sie Zeit und Geld wie etwa für Porto und Material. Auch defekte Datenträger gehören so der Vergangenheit an. Sicher, schnell und unkompliziert.

Bei Interesse steht Ihnen Herr Keck montags bis freitags unter 089-89 60 10-737 oder generell unter a.keck@aev.de gerne zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

§ 218 StGB fordert für einen straffreien **Schwangerschaftsabbruch** eine **Sozialberatung** und eine medizinische Aufklärung. Man muss zwischen den beiden Leistungen unterscheiden. Erstere kann von einem Arzt durchgeführt werden, selbst wenn er den Abbruch nicht vornimmt. Sie ist aber keine exklusiv ärztliche Leistung und folglich **umsatzsteuerpflichtig**. Die **medizinische Beratung** hingegen kann nur von einem Arzt durchgeführt werden und ist **umsatzsteuerfrei**.

Weiter gilt, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung von ästhetisch-plastischen Operationen nicht darauf ankommt, dass sie von einem Arzt durchgeführt werden, sondern ob ein therapeutisches Ziel verfolgt oder die Behandlung einer Krankheit/Gesundheitsstörung im Vordergrund steht. Als Indiz kann die Erstattungsfähigkeit der Operation durch die KV herangezogen werden.

Als zusätzliche **umsatzsteuerpflichtige** Leistungen kommen **sport- und reisemedizinische Beratungen** in Betracht, sofern sie nicht ausdrücklich dem Schutz der Gesundheit dienen, so der EuGH (Urteil vom 20.11.2003 C- 307/ 01).

Nichts ist umsonst, nicht einmal der Tod, denn er kostet das Leben. So traurig das klingt, so wahr ist es. So ist die Durchführung einer **Obduktion** nicht umsatzsteuerfrei, es sei denn, es besteht eine Seuchengefahr für Kontaktpersonen des Verstorbenen.

Allerdings sind die Ausstellung des **Totenscheins** und die **Leichenschau umsatzsteuerfrei**, da diese Maßnahmen als eine Art „letzte Heilbehandlung“ angesehen werden können. Es ist dabei nicht notwendig, dass der Arzt der Behandelnde des Verstorbenen ist.

Umsatzsteuer muss für gutachterliche Leistungen eines Arztes abgeführt werden, die dieser gegenüber Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

erbringt. Dies kommt für folgende **Gutachten** in Betracht:

- Gutachten im Rahmen des Rentenverfahrens;
Ausnahme: Ein Gutachten über Rehabilitationsmaßnahmen ist umsatzsteuerfrei;
- gutachterliche Auskünfte zu Fragen über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten; Bestimmung der Pflegebedürftigkeit und/oder der Pflegestufe gemäß § 18 I SGB V;
- Gutachten über den Gesundheitszustand einer Person, die als Grundlage für einen Versicherungsvertrag dienen sollen;
- Gutachten zur Kriegsopferversorgung, allerdings bleiben Leistungen gemäß Nr. 70 GOÄ und gemäß Nrn. 71 ff. EBM umsatzsteuerfrei;
- Gutachten, die gemäß § 12 I Psychotherapievereinbarung erstattet werden.

Auch die Erstellung eines umsatzsteuerpflichtigen Gutachtens (z. B.: Gutachten über das Sehvermögen oder die Blutalkoholkonzentration) unterfällt nicht § 4 Nr. 14 UStG. Die **Untersuchung** des Organ-, Gewebe- oder des Körperflüssigkeitszustandes ist hingegen **umsatzsteuerfrei**, wenn eindeutig diagnostische oder therapeutische Ziele im Vordergrund stehen.

Auch ein Gutachten durch einen Dritten zur Frage der Notwendigkeit einer Behandlung, der Verordnung von Medikamenten oder zu Fragen nach kieferorthopädischer Behandlung bzw. Zahnersatz, das die Kostenübernahme durch die Krankenkasse (§ 12 SGB V) sicherstellen soll, ist nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel-info



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.